

# Rahmenkonzept

## ***Notbetten***

*für Kinder und Jugendliche der  
Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft*

### Anschrift Basel-Stadt

Notbetten  
c/o Erziehungsdepartement Basel-Stadt  
Fachstelle Jugendhilfe  
Leimenstrasse 1  
Postfach  
4001 Basel

Tel. 061 267 84 84

### Anschrift Basel-Landschaft

Notbetten  
c/o Amt für Kind, Jugend und  
Behindertenangebote  
Ergolzstrasse 3  
Postfach  
4414 Füllinsdorf

Tel. 061 552 17 91

### 1. Angebot und Zielgruppe

Die Notbetten erweitern das differenzierte Angebot an Schutz- oder Kriseninterventionsstellen für Kinder und Jugendliche in den bestehenden Einrichtungen der stationären Jugendhilfe der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Es steht in der Regel Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 Jahren bis zur Mündigkeit mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Verfügung, die **auf eigenes Begehren** in einer Notsituation kurzfristig Schutz und Beruhigung und/oder Hilfe in einer Krisensituation benötigen. Mehrere private Kinder- und Jugendheime der beiden Kantone stellen dafür rund um die Uhr einen Platz und ihre professionelle Betreuung zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme erfolgt auf Initiative der Kinder und Jugendlichen und ist jederzeit ohne Formalitäten und Kosten möglich. Sie kann über die Pro Juventute Notrufnummer 147 erfolgen, die eine zentrale Anlaufstelle hilfeschender Kinder und Jugendlicher ist. Sie vermittelt die Anrufenden bei Bedarf an die Anlauf- und Triagestelle des Angebots «Notbetten» weiter.

### 2. Aufnahmekriterien

Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- eine Notlage, die Schutz erfordert bzw. wenn ein Kind eine Not formuliert,
- eine grundsätzliche Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen, die Eltern zu informieren.

### 3. Ziel des Aufenthaltes

Ziel des Aufenthaltes ist es, den Kindern und Jugendlichen Schutz zu bieten, die Eskalation eines Konflikts zu verhindern oder eine akute Krisensituation aufzufangen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird den Kindern und Jugendlichen

- physischer und psychischer Schutz gewährt,
- eine Beruhigung der persönlichen Situation eingeleitet,
- eine erste Einschätzung der Situation (Triage) gemacht und
- eine Anschlusslösung organisiert.

Die Kinder und Jugendlichen werden in den gesamten Prozess und insbesondere in die Entscheidungsfindung partizipativ eingebunden.

### 4. Aufenthalt

Nach Eintritt des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgen eine erste Grundversorgung, eine Abklärung der Situation mit den Jugendlichen und eine Vorsondierung mit den Eltern und/oder der gesetzlichen Vertretung.

Die Eltern und/oder die gesetzliche Vertretung werden/wird so bald als möglich informiert. Lehnen sie die Aufnahme ins Notbett ab und kann eine Rückkehr des Kindes / Jugendlichen nach erster Einschätzung nicht verantwortet werden, wird sobald als möglich die zuständige Kinderschutzbehörde informiert und deren Zustimmung zum Aufenthalt eingeholt. In Fällen von psychischer, physischer Gewalt oder sexueller Nötigung durch die Eltern und/oder die gesetzliche Vertretung muss die Information ohne Angabe zum Aufenthaltsort erfolgen. In diesem Fall wird umgehend eine beschlussfähige Behörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) eingeschaltet.

## Rahmenkonzept Notbetten

Sind die Eltern und/oder die gesetzliche Vertretung nicht innert nützlicher Zeit zu erreichen und besteht die Notlage weiterhin, so erfolgt eine Meldung über den Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen an die Polizei.

Ein Aufenthalt im Rahmen der Notbetten dient der Hilfe in Not und dauert in der Regel maximal drei Nächte bzw. 4 Werktage.

### 5. Austritt

Ein Austritt erfolgt in Absprache mit dem Kind / Jugendlichen und den involvierten Personen und/oder Stellen. Die Wahl einer Anschlusslösung orientiert sich am Willen des Kindes / Jugendlichen sowie am Willen der Eltern und/oder der gesetzlichen Vertretung und basiert grundsätzlich immer auf dem Wohl des Kindes / Jugendlichen. Entscheidungen über mögliche Handlungsschritte werden von der Institution gemeinsam mit dem Kind / Jugendlichen und den Eltern und/oder der gesetzlichen Vertretung reflektiert und besprochen.

Mögliche Anschlusslösungen sind:

- die Rückkehr in die vorherige Wohnsituation
- eine Übergangslösung, beispielsweise der vorübergehende Aufenthalt bei Verwandten oder Bekannten
- die Übergabe des Falls zur weiteren Abklärung und Einleitung von Kinderschutzmassnahmen an die Kinderschutzbehörde bzw. dem zuständigen Sozialdienst<sup>1</sup>

Die Übernahme allfälliger weiterer Aufgaben, wie z.B. die Durchführung einer Abklärung oder das Aufrechterhalten des Schutzangebots durch die Institution, kann nur im Rahmen eines ordentlichen Auftrags durch eine zuweisende Stelle erfolgen und macht einen Wechsel vom Angebot «Notbetten» auf einen freien Wohngruppenplatz der Institution erforderlich.

### 6. Organisation

Die Notbetten stehen unter der Verantwortung und Aufsicht des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, Fachstelle Jugendhilfe, und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

Die Plätze «Notbetten» werden von den Institutionen ausserhalb ihres normalen Kontingents angeboten.

Das Personal der Institutionen erhält betriebsintern die notwendige Einführung und Schulung. Es verfügt über die fachliche Qualifikation im Umgang mit Krisensituationen.

Sofortaufnahmen rund um die Uhr und eine adäquate Betreuung beim Eintritt sind durch die teilnehmenden Institutionen gewährleistet.

Die Institution hat das Recht in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu verweigern, wenn

- das Notbett bereits besetzt ist,
- nach einer ersten Einschätzung das Angebot ungeeignet ist und/oder,
- durch den Eintritt eine direkte Gefährdung für die Institution und seine Bewohner und Bewohnerinnen entsteht.

Die Triagestelle übernimmt in solchen Fällen die Verantwortung für die Suche nach einer geeigneten Lösung in einem anderen Notbett. Grundsätzlich stehen die Anbieter in der Verantwortung, Kindern und Jugendlichen in Notsituationen niederschwellig und rasch ein Notbett zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> Betrifft nur die Sozialdienste im Kanton Basel-Landschaft

## **Rahmenkonzept Notbetten**

Erteilt eine Einrichtung eine Absage für eine Notbettaufnahme, ist in jedem Fall die zuständige Stelle im jeweiligen Einrichtungskanton umgehend über den Grund der Absage zu informieren.

Die Standorte der teilnehmenden Institutionen werden zum Schutz der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen nicht aktiv bekannt gegeben und sie verzichten auf Werbung in Bezug auf das Angebot der Notbetten.

Das gesamte Angebot wird im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen und der Begleitgruppe koordiniert. Die Information an die Zielgruppe, an die im Jugendbereich tätigen Personen und Organisationen sowie der Öffentlichkeit wird entsprechend sichergestellt.

### **7. Kosten und Finanzierung**

Die Notbetten werden durch das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft finanziert.

Für die Kinder / Jugendlichen und ihre Eltern entstehen für die Dauer der Inanspruchnahme des Notbettes keine Kosten.

Pro Aufenthaltstag erhalten die Institutionen einen vertraglich festgelegten Tagessatz. Die Höhe der Abgeltung wird zwischen den Kantonen und den Trägerschaften der Institutionen festgelegt und in die jeweiligen Leistungsvereinbarungen aufgenommen.

Zusätzliche betriebliche Aufwendungen wie z.B. die Sicherstellung eines Pikettdienstes, Schulung der Mitarbeitenden, administrative und organisatorische Aufwendungen sind Teil der üblichen betrieblichen Aufwendungen, die in den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton berücksichtigt werden. Der Institution, die sich als Anlauf- und Triagestelle zur Verfügung stellt, wird der zusätzliche Aufwand angerechnet.

Basel / Füllinsdorf, 21.11.2023